



PERU¹

Stand 1. Juni 2023

Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV unten)	2
Wohnsitzbescheinigung	3

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	Peruanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Quellensteuer	5	-	10		II 1
Zinsen	Quellensteuer	30	20/30	10/0	Reduktion/	II 2
Lizenzgebühren	Quellensteuer	30	15	15	Rückerstattung	
Dienstleistungsvergütungen	Quellensteuer	30/15	20/5	10		II 3

II. Besonderheiten

1. Seit dem 1. Januar 2022 ist aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel der Residualsatz der in Peru erhobenen Quellensteuer auf Dividenden auf 10% begrenzt.
2. Seit dem 1. Januar 2022 ist aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel der Residualsatz der in Peru erhobenen Quellensteuer auf Zinsen auf 10% begrenzt.

Seit dem 1. Januar 2022 beträgt der Residualsatz der in Peru erhobenen Quellensteuer aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel 0% auf Zinsen, die von Peru, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften, oder von der peruanischen Zentralbank, an die Schweizerische Nationalbank gezahlt werden. Dasselbe gilt für Zinsen auf Darlehen, die von der Schweiz, einer ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder der Schweizerischen Nationalbank, oder von einer Einrichtung, die vollständig im Besitz eines dieser Gebilde ist, garantiert, versichert oder indirekt finanziert werden.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Der Begriff «Zinsen» beinhaltet den Preisunterschied bei einer «repo»-Transaktion («operaciones de reporte y pactos de recompra») oder einem durch Wertschriften gesicherten Kredit («prestamos bur-sátiles»).

Gemäss internem peruanischem Recht unterliegen Zinsen auf Staatsdarlehen und Entwicklungsdar-lehen, die von internationalen Organisationen oder von ausländischen Regierungsinstitutionen ge-währt werden, keiner Quellensteuer. Zinsen, die von peruanischen Finanzinstitutionen auf ausländi-schen Darlehen, sowie Zinsen auf Obligationen, die von Gesellschaften emittiert werden, die dem Gesetz über das Finanzsystem unterstellt sind (Finanzinstitute), unterliegen einer Quellensteuer von 4,99 %.

3. Die Vergütungen, die für EDV-Dienstleistungen bezahlt werden, die in Peru oder im Ausland er-bracht werden, unterliegen einer Quellensteuer von 30 % wenn diese Dienste in Peru benutzt werden. Gemäss internem peruanischen Recht unterliegen Vergütungen, die in Peru oder im Ausland für tech-nische Unterstützung erbracht werden, einer Quellensteuer von 15 %, wenn diese Unterstützung in Peru benutzt wird.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der peruanischen Steuer an der Quelle gestützt auf die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung, die der schweizerische Gläubiger direkt an den peruanischen Schuld-ner der Einkünfte senden muss.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).
[Gesammelte Merkblätter zur Verrechnungssteuer | ESTV \(admin.ch\)](#)

Certificate of Residence

Wohnsitzbescheinigung

It is hereby certified that the claimant,

Hiermit wird betätigt, dass der Antragsteller

.....
.....
.....

at the time of the receipt of the income concerned, was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 21 September 2012 between Switzerland and Peru.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der betroffenen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Peru vom 21. September 2012 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: